

Gericht:	VG Bremen 5. Kammer	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	05.01.2016	Normen:	§ 3 AsylVfG 1992, § 36 Abs 3 AsylVfG 1992, § 4 AsylVfG 1992, § 75 AsylVfG 1992, § 11 AufenthG, § 11 Abs 1 AufenthG, § 11 Abs 7 AufenthG, § 60 Abs 5 AufenthG, § 60 Abs 7 AufenthG, Art 13 MRK
Aktenzeichen:	5 V 2543/15	Zitiervorschlag:	VG Bremen, Beschluss vom 05. Januar 2016 - 5 V 2543/15 -, juris
Dokumenttyp:	Beschluss		

Asylrecht Kosovo Eilantrag Asylbegehren offensichtlich unbegründet

Leitsatz

1. Weder Art. 13 MRK noch Art. 22 UN Kinderrechtskonvention stehen der Ablehnung eines Asylantrages als offensichtlich unbegründet entgegen.
2. Wird ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, so müssen Anhörer und Entscheider beim Bundesamt nicht personenidentisch sein.
3. Die schlechte wirtschaftliche Lage der Roma im Kosovo vermag weder einen subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG zu begründen.
4. Zu den Anforderungen an die Ermessensentscheidung des Bundesamtes im Rahmen der Befristung der Einreise und Aufenthaltsverbote nach § 11 Abs. 1 und Abs. 7 AufenthG.

Tenor

Die Anträge werden abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Gegenstandswert wird auf 3.500,- Euro festgesetzt.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechtsanwalt ... für das vorliegende Verfahren wird abgelehnt.

Gründe

- 1 I. Die Antragsteller begehren Eilrechtsschutz gegen die ihnen - infolge der Ablehnung ihres Asylantrages - angedrohte Abschiebung.
- 2 Die Antragsteller sind kosovarische Staatsangehörige vom Volk der Roma. Sie reisten nach eigenen Angaben am 23.07.2014 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stell-

ten am 24.07.2014 einen Asylantrag. Bis zu ihrer Ausreise lebten sie nach eigenen Angaben in dem Dorf ... in der Nähe der Stadt

- 3 Am 15.07.2015 wurden der Antragsteller zu 1. und die Antragstellerin zu 2. durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge persönlich angehört. Zu seinem Asylbegehren gab der Antragsteller zu 1. im Wesentlichen an, dass die Lebensumstände nicht gut gewesen seien. Er sei die meiste Zeit ohne Arbeit gewesen. Manchmal habe er bei Albanern Kühe gehütet. Sozialhilfe hätten sie nicht bekommen. Ab und zu hätten sie gebettelt. Vor drei Jahren hätten Albaner seinen Vater getötet. Manchmal seien die Albaner gekommen und hätten seine Frau, die Antragstellerin zu 2., mitgenommen und drei oder vier Nächte nicht wiedergebracht. Sie hätten ihn geschlagen und nicht bezahlt. Die Albaner hätten ihr Haus abgebrannt und gesagt, dass sie sie, die Antragsteller, umbrächten, wenn sie wiederkämen. Sie hätten seine Mutter mitgenommen und geschlagen. Sie seien in der Nacht gekommen und hätten ihn an einen Stuhl gefesselt und ins Bein gestochen. Er habe es selbst verbunden und niemand habe sich darum gekümmert. Die Albaner seien maskiert gewesen. Wenn sie gesprochen hätten, habe er sie nicht erkannt. Er habe zur Polizei gehen wollen, sei aber auf der Straße von Albanern angehalten worden. Diese hätten ihn gefragt, wohin er gehen wolle. Er habe erklärt, dass er zur Polizei wolle, weil er bedroht worden sei. Er habe gefragt, wer sie seien. Sie hätten ihn aufgefordert, die Hände zu heben und hätten auf ihn schießen wollen. Dann sei er in einen Keller gebracht worden. Er wisse nicht, wie er dahin gekommen sei. Dieser Vorfall habe sie vor drei Jahren ereignet. Kurz vor der Ausreise seien sie überfallen worden. Hierbei seien seine Frau und seine Schwägerin von drei oder vier Männern vergewaltigt worden. Die Antragstellerin zu 2. gab hinsichtlich ihres Asylbegehrens im Wesentlichen an, dass sie häufig verschleppt und vergewaltigt worden sei. Dies seien Leute gewesen, für die der Antragsteller zu 1. gearbeitet habe. Diese hätten ihm aber sein Geld nicht gegeben. Sie, die Antragsteller, hätten einen Pferdewagen, Ziegen und Kühe gehabt und Holz gesammelt. Sie seien wegen der Vorfälle auch zur Polizei gegangen. Die Polizei habe sie auch einmal aufgesucht und gesagt, sie solle sich melden, falls wieder etwas passiere. Auch sei sie einmal nach einem Vorfall ärztlich untersucht worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Anhörungsprotokoll Bezug genommen (Bl. 50 - 58 BA).
- 4 Mit Bescheid vom 24.11.2015, als Einschreiben am 10.12.2015 zur Post gegeben, lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anträge der Antragsteller auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet ab (Ziff. 1 - 3) und stellte fest, dass die Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziff. 4). Weiter wurden die Antragsteller aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und ihnen wurde die Abschiebung nach Kosovo angedroht (Ziff. 5). Ferner wurde ein Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 7 AufenthG angeordnet und auf 10 Monate ab dem Tag der Ausreise befristet (Ziff. 6). Schließlich wurde das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziff. 7). Wegen der Begründung wird auf den Bescheid Bezug genommen (Bl. 74 - 84 BA).
- 5 Die Antragsteller haben am 16.12.2015 Klage erhoben und den vorliegenden Eilantrag gestellt. Zur Begründung führen sie im Wesentlichen aus, dass bereits die Einstufung eines Asylbegehrens als offensichtlich unbegründet gegen Art. 13 MRK verstoße. Auch stehe Art. 22 der UN-Kinderrechtskonvention der Ablehnung eines Asylantrages als offensichtlich unbegründet entgegen. Auch wegen der Lage der Roma im Kosovo sei die Einstufung eines Asylbegehrens von Roma aus dem Kosovo als offensichtlich unbegründet rechtswidrig. Eine Ablehnung eines Asylantrages als offensichtlich unbegründet sei des Weiteren nicht zulässig, wenn - wie in ihrem Fall - Anhörer und Entscheider nicht identisch seien. Im angefochtenen Bescheid werde hinsichtlich der innerstaatlichen Fluchtalternative ein falscher Maßstab angelegt. Auch gebe es im Kosovo keine "rassismusefreien Zonen" in denen Roma keine Übergriffe und keine Alltagsdiskriminierung zu befürchten hätten. Sie hätten auch nicht die finanziellen Mittel, um sich in anderen Landesteilen eine Existenz aufzubauen. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 7 AufenthG sei eine Diskriminierung wegen der Herkunft und Abstammung und daher mit Art. 3 GG unvereinbar. Schließlich seien beide Einreise- und Aufenthaltsverbote hinsichtlich der Länge nicht begründet worden und daher ermessensfehlerhaft. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den

Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten der Antragsteller vom 16.12.2015 Bezug genommen (Bl. 5 - 20 GA).

- 6 Die Antragsgegnerin hat keinen Antrag gestellt.
- 7 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakte Bezug genommen.
- 8 II. Der Einzelrichter ist im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes für die Entscheidung zuständig, § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG.
- 9 1. Der Antrag, die gemäß § 75 AsylG ausgeschlossene aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Ausreisepflicht und Abschiebungsandrohung im streitgegenständlichen Bescheid des Bundesamtes nach § 80 Abs. 5 VwGO anzuordnen, ist zulässig, insbesondere wurde die Wochenfrist des § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG eingehalten.
- 10 2. Der Antrag ist jedoch nicht begründet, da keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen.
- 11 a) Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens ist gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG die unter Setzung einer Ausreisefrist von einer Woche (§ 36 Abs. 1 AsylG) ausgesprochene Abschiebungsandrohung. Die mit dieser Verwaltungsentscheidung intendierte umgehende Beendigung des Aufenthalts des Asylbewerbers im Bundesgebiet stützt sich auf die Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet und ist deren Folge. Das Gericht hat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes daher auch die Einschätzung des Bundesamtes, dass der geltend gemachte Anspruch auf Asylanerkennung bzw. auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft des Aufenthaltsgesetzes offensichtlich nicht besteht, zum Gegenstand seiner Prüfung zu machen (BVerfG, Urteil vom 14.5.1996 - 2 BvR 1516/93, BVerfGE 94, 166).
- 12 Die Aussetzung der Abschiebung darf nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an dem Offensichtlichkeitsurteil oder an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung im Übrigen bestehen (§ 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG). Ernstliche Zweifel liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Abschiebungsandrohung - insbesondere das Offensichtlichkeitsurteil des Bundesamtes - einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (BVerfG, a. a. O.).
- 13 aa) Der Einzelrichter folgt nicht der Auffassung der Kläger, dass die in den §§ 29a, 30 AsylG geregelte Möglichkeit, ein Asylbegehren als offensichtlich unbegründet abzulehnen, gegen Art. 13 MRK sowie Art. 22 der UN-Kinderrechtskonvention verstößt.
- 14 (1) Nach Art. 13 MRK hat jede Person, die in ihren in der Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben. Die Antragsteller haben eine solche wirksame Beschwerde mit dem vorliegenden Eilantrag erhoben. Nach § 36 Abs. 3 Satz 8 AsylG ist nämlich eine Abschiebung der Antragsteller während des gerichtlichen Eilverfahrens nicht zulässig. Ferner bleiben die Antragsteller auch nach dem Erlass des Bescheides vom 24.11.2015 leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 AsylbLG. Aus diesen Gründen ist die deutsche Rechtslage auch nicht mit der belgischen, die dem von den Antragstellern zitierten Fall des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Sache V. M. u. a. gg. Belgien zugrunde lag, vergleichbar (vgl. EGMR, Urteil vom 7.7.2015, Kammer II, Bsw. Nr. 60.125/11, NLMR 2015, 305 ff.). Nach der (damaligen) belgischen Rechtslage war eine Abschiebung auch bei einem anhängigen gerichtlichen (Eil-) Verfahren möglich.
- 15 (2) Ferner liegt ein Verstoß gegen Art. 22 der UN-Kinderrechtskonvention nicht vor. Dieser Artikel begründet schon gar keine subjektiven Rechte, die der minderjährige Antragsteller zu 3.

im vorliegenden Verfahren geltend machen könnte. Zwar steht einer unmittelbaren Anwendung der UN-Kinderrechtskonvention nicht mehr die Vorbehaltserklärung der Bundesregierung vom 6. März 1992 entgegen, da diese am 15. Juli 2010 zurückgenommen wurde. Hieraus allein ergibt sich eine unmittelbare Anwendung der Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention aber noch nicht. Erforderlich ist vielmehr, dass die völkervertraglichen Bestimmungen nach Wortlaut, Zweck und Inhalt geeignet und hinreichend bestimmt sind, wie innerstaatliche Vorschriften rechtliche Wirkung zu entfalten, also dafür keiner weiteren normativen Ausfüllung bedürfen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 02. Oktober 2012 – 8 LA 209/11 –, Rn. 16, juris m. w. N.). Nach Art. 22 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht. Diese Regelung begründet schon nach ihrem Wortlaut nur Verpflichtungen der Vertragsstaaten und räumen diesen einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen im innerstaatlichen Bereich ein. Allein den Vertragsstaaten obliegt es, die Rechte in ihnen angemessener Weise zu gewährleisten. Gleiches ergibt sich unter Berücksichtigung des Art. 4 UN-Kinderrechtskonvention, wonach die Vertragsstaaten alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte treffen. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit. Demnach bleibt es im Grundsatz den Vertragsstaaten überlassen, die geeigneten Maßnahmen zur Durchsetzung der Kinderrechte zu treffen. Im Übrigen fehlt Art. 22 UN-Kinderrechtskonvention die für die unmittelbare Anwendung im konkreten Fall erforderliche normative Bestimmtheit (vgl. (OVG Lüneburg, Beschluss vom 02. Oktober 2012 – 8 LA 209/11 –, Rn. 25 ff., juris m. w. N.).

- 16 bb) Entgegen der Auffassung der Antragsteller ist eine Ablehnung eines Asylantrages als offensichtlich unbegründet auch dann möglich, wenn der anhörende Mitarbeiter des Bundesamtes und der den Bescheid fertigende Mitarbeiter nicht personenidentisch sind. Vom Wortlaut der Bestimmungen des Asylgesetzes ergibt sich keine Verpflichtung, dass der Entscheider auch immer der Anhörer sein muss. Die Anhörung und Entscheidung sind in separaten Paragraphen geregelt, die durch mehrere Paragraphen getrennt dastehen. Die mündliche Anhörung kann in bestimmten Fällen durch eine schriftliche Stellungnahme ersetzt oder von ihr gänzlich abgesehen werden. Bleiben dem Entscheider hinsichtlich der Glaubwürdigkeit Fragen offen, sind diese durch eine erneute Anhörung zu klären (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 23.07.1997 - 24 B 96.32748 -, juris; a. A. etwa VG Frankfurt/Oder, Beschluss vom 23.03.2000 - 4 L 167/00.A -, juris).
- 17 cc) Hier liegen die verfassungsrechtlichen Anforderungen für eine Anerkennung des Antragstellers als asylberechtigt im Sinne von Art. 16a Abs. 1 GG und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG) offensichtlich nicht vor, vgl. § 30 Abs. 1 und 2 AsylG).
- 18 (1) Hinsichtlich eines Anspruchs nach Art. 16a Abs. 1 GG ergibt sich dies schon daraus, dass die Antragsteller nach eigenen Angaben auf dem Landweg eingereist sind und Ausnahmen gemäß § 26a Abs. 1 Satz 3 AsylG nicht ersichtlich sind.
- 19 (2) Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG scheidet ebenfalls offensichtlich aus, weil die Antragsteller im Falle ihrer Rückkehr in die Republik Kosovo ganz offensichtlich keine asylrelevante Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 i. V. m. §§ 3a ff. AsylG zu erwarten haben. Insoweit wird auf die zutreffenden Feststellungen des Bundesamtes im angefochtenen Bescheid Bezug genommen, welchen das Gericht folgt, § 77 Abs. 2 AsylG.

- 20 (aa) Eine gezielte staatliche Verfolgung der Antragsteller wegen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe ist weder substantiiert vorgetragen noch sonst erkennbar.
- 21 (bb) Offenbleiben kann, ob die von den Antragstellern in ihrer Anhörung vor dem Bundesamt geschilderten Übergriffe rechtlich als flüchtlingsrelevante Verfolgung durch nichtstaatliche Dritte zu werten sind. Selbst wenn man die Angaben der Antragsteller als wahr unterstellte und davon ausginge, dass diese als eine solche Verfolgung zu werten wären und staatlicher Schutz vor solchen Übergriffen nicht gewährleistet wäre, geht das Gericht davon aus, dass den Klägern hinsichtlich einer solchen möglichen Bedrohung durch Umzug in einen anderen Landesteil des Kosovo eine inländische Fluchtalternative offensteht (vgl. Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Kosovo des Auswärtigen Amtes vom 09.12.2015, S. 17; nachfolgend: Lagebericht). Insoweit ist auch nicht anzunehmen, dass die Antragsteller im ganzen Kosovo auffindbar wären. Dabei geht das Gericht davon aus, dass die Antragsteller insbesondere in größeren Städten, etwa im Bereich der Hauptstadt Pristina mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vor einer etwaigen Verfolgung sicher wäre (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 26.2.2013 - W 1 K 12.30038 - juris Rn. 19). In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass Pristina mit mehr als 160.000 Einwohnern eine Großstadt ist und auch die zweitgrößte Stadt, Prizren, knapp 100.000 Einwohner besitzt. Die Begründung eines neuen Wohnsitzes im Kosovo ist den Klägern auch zumutbar. Es ist nämlich davon auszugehen, dass sie unter der Voraussetzung, dass sie sich am neuen Wohnort registrieren lassen, dort sowohl Zugang zu einer das Existenzminimum sichernden Sozialhilfe als auch zur nötigen medizinischen Versorgung haben (vgl. Lagebericht S. 13, 19 ff.). Insoweit besteht auch keine begründete Befürchtung, dass die Kläger bei ihrer Rückkehr in einen anderen Landesteil des Kosovo gleichsam "vor dem Nichts" stünden. Bei einer solchen Registrierung ist zudem gemäß dem Lagebericht das "Civil Rights Program Kosovo" (CRP/K), eine Nichtregierungsorganisation, durch kostenlose Rechtsberatung und Unterstützung behilflich (Lagebericht, S. 12).
- 22 (3) Der Bescheid des Bundesamtes begegnet im Hinblick auf den begehrten subsidiären Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 AsylG und auch im Hinblick auf Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG keinen rechtlichen Bedenken. Auch insoweit wird zunächst auf die Gründe des Bescheids Bezug genommen, denen das Gericht folgt, § 77 Abs. 2 AsylG.
- 23 Die Ablehnung des subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet ist bei einer europarechtskonformen Auslegung des § 30 AsylG jedenfalls rechtlich zulässig (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 12.11.2015 - 4 V 2346/15; Hailbronner, AsylVfG § 30 Rn. 18 ff. m. w. N.).
- 24 Nach § 4 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG). Diese Voraussetzungen liegen hier in Bezug auf den Kosovo nicht vor. Auch insoweit wird auf das Bestehen einer zumutbaren inländischen Fluchtalternative verwiesen, die den Eintritt eines ernsthaften Schadens für die Kläger im Sinn dieser Vorschrift hinreichend sicher ausschließen kann. Es kann weiterhin dahinstehen, ob die von den Antragstellern im Kern geltend gemachten schlechten allgemeinen wirtschaftlichen und humanitären Lebensbedingungen im Kosovo überhaupt vom Anwendungsbereich des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG erfasst werden (Ablehnend etwa Hailbronner, § 4 AsylVfG Rn. 41; ebenfalls offen gelassen: VG Berlin, Urteil vom 29. Januar 2015 - 7 K 13.15.A -, juris, Rn.34). Schlechte wirtschaftliche und humanitäre Verhältnisse können allenfalls in Ausnahmefällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein. (Vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, NVwZ 2013, 1167 ff.; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 24. Juli 2013 - A 11 S 697/13 - m. w. N.). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor. Aus den nachfolgenden Ausführungen folgt zugleich, dass die Antragsteller auch keinen Anspruch auf Feststellung von Abschiebungsverböten gemäß § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG bezüglich des Kosovo haben. Die derzeitigen humanitären Bedingungen im Kosovo führen nicht zu der Annahme, dass bei der Abschiebung der Antragsteller eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliegt. Da-

nach darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Die für das Vorliegen dieser Voraussetzungen geforderten hohen Anforderungen an den Gefahrenmaßstab sind nicht erfüllt. Eine zu berücksichtigende Gefährdung ergibt sich nicht aus der allgemeinen wirtschaftlichen Situation oder humanitären Lage. Zwar ist die wirtschaftliche Versorgungssituation im Kosovo weiterhin schwierig; Angehörige ethnischer Minderheiten sind noch immer gravierenden Hindernissen beim Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen in den Bereichen des Gesundheitswesens, des Schulwesens, der Justiz und der öffentlichen Verwaltung ausgesetzt. Dies rechtfertigt jedoch nicht den Schluss, dass die Antragsteller bei ihrer Rückkehr in den Kosovo alsbald in eine lebensbedrohliche und ausweglose Lage geraten wird. Nach dem Lagebericht ist sowohl die Grundversorgung als auch die medizinische Versorgung im Kosovo nach einer Rückkehr grundsätzlich gewährleistet. Es besteht die Möglichkeit, Sozialleistungen zu beziehen. Auch wenn sich diese auf niedrigem Niveau bewegen, rechtfertigt dies nicht die Annahme, dass das erforderliche Existenzminimum der Antragsteller gesichert ist. Auch die Beschaffung von Wohnraum ist Angehörigen der Volksgruppe der Roma grundsätzlich möglich. Zudem können Rückkehrer die in fast allen Gemeinden eingerichteten Büros für Gemeinschaften und Rückkehrer (MOCR) in Anspruch nehmen. Diese sind zuständig für die Entgegennahme von Anträgen für Leistungen aus dem Reintegrationsprogramm sowie für Beratungsleistungen. Sie sollen innerhalb von maximal sieben Tagen über die Bewilligung von Leistungen entscheiden, die im Rahmen einer Soforthilfe gewährt werden müssen, insbesondere Unterkunft und Verpflegung. Leistungen aus dem Reintegrationsprogramm werden grundsätzlich für bis zu 12 Monate gewährt. Darüber hinaus kann die Klägerin auf die Leistungen aus dem Rückkehrer-Projekt "URA II" zurückgreifen. "URA II" bietet in seiner Einrichtung in der Innenstadt von Pristina Integrations-, Betreuungs- und Unterstützungsmaßnahmen für Rückkehrer aus Deutschland an. Es hilft u. a. bei der Wohnungssuche, zahlt für einen Übergangszeitraum die Miete, stellt Geld für Lebensmittel zur Verfügung, ist bei der Arbeitsplatz- und Ausbildungssuche behilflich und begleitet Zurückgekehrte bei Behördengängen (Vgl. Lagebericht S. 27 ff.; VG Münster, Urteil vom 11. Mai 2015 - 4 K 802/13.A -, juris).

- 25 (4) Auch im Hinblick auf die unter Ziffern 6 und 7 verfügte Einreise- und Aufenthaltsverbote nach § 11 Abs. 7 bzw. Abs. 1 AufenthG begegnet der Bescheid keinen rechtlichen Bedenken.
- 26 a) Soweit sich der Antrag auf das nach § 11 Abs. 7 AufenthG unter Ziffer 6 des Bescheides verfügte Einreise- und Aufenthaltsverbot bezieht, ist der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zulässig (§ 84 Abs. 1 Satz 2 AufenthG), aber nicht begründet. Die vom Gericht vorzunehmende Interessenabwägung ergibt hier kein überwiegendes Interesse der Antragstellerseite an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung, weil angesichts der im Gesetz festgelegten Abhängigkeit des Wirksamwerdens der Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots vom Eintritt der Bestandskraft der asylrechtlichen Statusentscheidung (§ 11 Abs. 7 Satz 2 AufenthG) die Antragstellerseite in der Zwischenzeit nicht beschwert ist. Zudem sind die Ermessenserwägungen der Antragsgegnerin zur Befristungsentscheidung, die sich zutreffend an § 11 Abs. 7 Satz 5 und 6 AufenthG orientieren, im Rahmen einer auf den Maßstab des § 114 VwGO beschränkten gerichtlichen Überprüfung nicht zu beanstanden (vgl. VG Ansbach, Beschluss vom 18.11.2015 - AN 5 S 15.01616 -, juris).
- 27 b) Soweit sich der Eilantrag gegen das unter Ziffer 7 des Bescheides verfügte Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG bezieht, spricht schon einiges dafür, dass der Antrag insoweit bereits unzulässig ist, weil ein Rechtsschutzinteresse hierfür nicht ersichtlich ist. Das Einreiseverbot für den Fall einer Abschiebung ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz. Die getroffene behördliche Regelung bezieht sich allein auf die zeitliche Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots. Selbst wenn man der gegen die Befristungsentscheidung erhobenen Klage im Wege des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens aufschiebende Wirkung zuspräche, so erwüchse den Antragstellern hieraus kein rechtlicher Vorteil, weil im Falle der Abschiebung das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG in der seit 24. Oktober 2015 geltenden Fassung unbefristet gölte (vgl. VG Ansbach, Beschluss vom 18.11.2015 - AN 5 S 15.01616 -, juris).
- 28 Jedenfalls ist der Antrag auch insoweit unbegründet. Anhaltspunkte für einen Ermessensfehler in Gestalt eines Ermessensausfalls sind nicht ersichtlich. Das Bundesamt hat im Begründungsteil des Bescheides unter 7. ausdrücklich die Ermessensvorschrift des § 11 Abs. 3 AufenthG an-

geführt und dargelegt, dass die Befristung auf 30 Monate angemessen ist. Diese Ermessensentscheidung, die von Amts wegen vorzunehmende Befristung in der Mitte des von § 11 Abs. 3 Satz 2 AufenthG für den Regelfall aufgezeigten Rahmens von bis zu fünf Jahren anzusiedeln, begegnen auch im Übrigen keine Bedenken. Das Bundesamt hat hinsichtlich der Dauer der Befristung die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten (vgl. VG Oldenburg (Oldenburg), Urteil vom 19. November 2015 – 5 A 3452/15 –, Rn. 36, juris).

29 3. Die Kostenentscheidung in dem nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Gegenstandswertes folgt aus § 30 RVG.

30 III. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen; aus den vorgenannten Ausführungen folgt, dass die Rechtsverfolgung der Antragsteller keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (vgl. § 166 VwGO i. V. m. § 114 Abs.1 Satz 1 ZPO).

31 **Hinweis**

32 Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

© juris GmbH